

1876

Einführung der staatlichen Zivilehe im Deutschen Reich. Die standesamtliche Trauung wird verpflichtend und ersetzt die kirchliche Trauung in ihrer rechtlichen Bedeutung. Standesbeamte sind zu diesem Zeitpunkt ausschließlich Männer. Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle werden nur noch im Standesamt rechtlich bindend beurkundet.

1919

Es bleibt bei der Trennung von Staat und Kirche. Die Weimarer Rechtsverfassung ermöglicht Frauen erstmals den Zugang zu öffentlichen Ämtern. Erste Standesbeamtinnen treten ihren Dienst an, dieser musste jedoch stark erkämpft werden.

1949

Teilung Deutschlands in BRD und DDR. Unterschiedliche gesellschaftliche Entwicklungen prägen auch die Standesämter.

1950er Jahre (DDR)

Frauen sind selbstverständlich im Standesamt tätig. Die Trauung ist klar staatlich und weltlich geprägt.

Bis 1958

Mit der Eheschließung erhielt die Ehefrau automatisch den Familiennamen des Mannes, konnte aber ab Juli 1958 dem Ehenamen ihren Geburtsnamen hinzufügen.

1966 (DDR) / 1976 (BRD)

Schrittweise Reformen des Familienrechts stärken die Gleichberechtigung. Ehegatten können erstmals zwischen verschiedenen Namenslösungen wählen, zum Ehenamen konnte der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau, in der BRD konnte nur der Geburtsname des Mannes oder der Frau bestimmt werden.

1960er – 1970er Jahre (BRD)

Zunehmend übernehmen auch Frauen das Amt des Beauftragten für Personenstandsrecht/des Standesbeamten. Traditionelle Rollenbilder verlieren langsam an Bedeutung.

1990

Deutsche Wiedervereinigung. Strukturen und Berufsbild der Standesämter wachsen zusammen. Das BGB gilt nun in Ost und West.

1991

Ein neues Namensrecht wird eingeführt: Kippung der Automatik des Ehenamens zum Namen des Mannes. Beide Ehepartner behalten ohne Erklärung zu einem gemeinsamen Ehenamen grundsätzlich ihre bisher geführten Namen.

29.03.1991 – 31.03.1994:

Eltern ohne Ehenamen konnten dem Kind einen aus ihren geführten Familiennamen gebildeten Doppelnamen in beliebiger Reihenfolge erteilen. Dies wurde wieder gekippt, ab dem 01.04.1994 ist nur noch der Name der Mutter oder des Vaters zum Familiennamen des Kindes zu bestimmen.

1998

Neue Reform des Kindschaftsrechts. Es wird nicht mehr zwischen „ehelichen“ und „nichtehelichen“ Kindern unterschieden. Die Vaterschaftsvermutung (§ 1591/1592 BGB a.F.) des Ehemannes, auch bis 300 Tage nach Auflösung der Ehe wurde abgeschafft. Ein Kind kann den neuen Ehenamen eines neu verheirateten Elternteils erhalten.

Seit den 2000er Jahren

Standesämter bearbeiten zunehmend internationale Fälle. Unterschiedliche Namensrechte, Staatsangehörigkeiten und Rechtsordnungen prägen den Alltag.

2001

Gleichgeschlechtliche Paar konnten eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen.

2017

Gleichgeschlechtlichen Paaren ist es nun ermöglicht eine Ehe zu schließen.

Heute

Das Standesamt steht für Rechtssicherheit, Gleichberechtigung und persönliche Lebensgeschichten, getragen von Frau, Mann und Diversität. Es verbindet Tradition und Moderne mit individuellen Namensentscheidungen und wachsenden internationalem Bezug.

Neues Namensrecht ab Mai 2025, mit der Möglichkeit zum Doppelnamen für beide Ehegatten und für Kinder mit oder ohne Bindestrich, Rückbenennung, Neubestimmung des Geburtsnamens, Namen nach ausländischen Traditionen wählbar, Änderung des Namens und des Geschlechtseintrags nach SBGG, Angleichungserklärung jetzt für alle mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland möglich uvm.